

Anlage 1

Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die DISDH leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktesystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13 Punkte	je nach Notentendenz	Note 1
12 / 11 / 10 Punkte	je nach Notentendenz	Note 2
9 / 8 / 7 Punkte	je nach Notentendenz	Note 3
6 / 5 / 4 Punkte	je nach Notentendenz	Note 4
3 / 2 / 1 Punkte	je nach Notentendenz	Note 5
0 Punkte	je nach Notentendenz	Note 6

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffenden Maßnahmen.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- a. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- b. Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;

- c. Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- d. Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Anlage 2

Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen kommen in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass ohne Eingreifen des Lehrers die Schüler die gesteckten Lernziele nicht erreichen können.

Art der Maßnahme	Angeordnet durch	Art der Eltern-information	Bemerkungen
1. mündlicher Tadel	jeden betroffenen Lehrer	keine	
2. kurzzeitiger Ausschluss vom Unterricht bis maximal zum Ende der Stunde	jeden betroffenen Lehrer	keine	
3. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten	jeden betroffenen Lehrer	mündlich	
4. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen und, im Rahmen des Möglichen, der Schadensbeseitigung dienen	jeden betroffenen Lehrer		<p>Unterrichtsversäumnisse aufgrund von Unaufmerksamkeit, Unpünktlichkeit, Schwänzen, Nichterledigung von Aufgaben kann kompensiert werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - häusliche Arbeitsaufträge - Nacharbeiten unter Aufsicht in Freistunden - Nachsitzen an der DISDH bis zu zwei Stunden nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern <p>In Fällen der Beschädigung oder Verunreinigung von Sachen kann, im Rahmen des Möglichen, die Beseitigung des Schadens angeordnet werden. Zu diesem Zweck veranlasstes Nachsitzen an der DISDH darf zwei Stunden nicht überschreiten, ist jedoch bis zur Dauer von 45 Minuten ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern zulässig.</p>

Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

2. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig bei Vorliegen der in Ziffer 7 der Schulordnung oder der nachfolgend genannten Voraussetzungen.

Eine Ordnungsmaßnahme kann mit einer oder mehreren Erziehungsmaßnahmen gem. 1. verbunden werden

Art der Maßnahme	Spezielle Voraussetzungen	Angeordnet durch	Art der Elterninformation	Konsequenzen	Löschung aus der Schülerakte
1. Eintragung ins Klassenbuch	nach Verstößen (s.o.)	den betroffenen Lehrer	schriftlich gegen Kenntnisnahme		
2. Schriftlicher Verweis	bei mehreren Eintragungen ins Klassenbuch oder Verstoß in erheblicher Weise (s.o.)	den betroffenen Lehrer	schriftlich gegen Kenntnisnahme	Betragensnote im folgenden Zeugnis bestenfalls „C“	am Ende des folgenden Schuljahres nach der Eintragung, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme im Sinne von II.2 bis II.6 getroffen wurde
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen Veranstaltungen		die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz	eingeschriebener Brief mit Rückschein	Betragensnote im folgenden Zeugnis bestenfalls „C“	wie oben
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen	bei mehreren Verweisen in einem Schuljahr oder einem Verstoß (s.o.) in grober Weise	die Klassen bzw. Jahrgangsstufenkonferenz	eingeschriebener Brief mit Rückschein	Betragensnote im folgenden Zeugnis ist „D“	wie oben

Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Fortsetzung Ordnungsmaßnahmen

Art der Maßnahme	Spezielle Voraussetzungen	Angeordnet durch	Art der Elterninformation	Konsequenzen	Löschung aus der Schülerakte
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen	wenn durch die Teilnahme die Durchführung oder das Erreichen des Zieles der Veranstaltung gefährdet erscheint	die Klassen bzw. Jahrgangsstufenkonferenz	eingeschriebener Brief mit Rückschein	Betragensnote im folgenden Zeugnis ist „D“	wie oben
6. Androhung der Entlassung aus der Schule	wenn wiederholt oder in besonders grober Weise gegen Ordnungen / Normen (s.o.) verstoßen wird, die geistige und sittliche Entwicklung der Mitschüler gefährdet wird, das Ansehen der DISDH schwer geschädigt wird, aber begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass bereits mit der Androhung der Entlassung das gewünschte Ziel erreicht werden kann und eine weitere Gefährdung der geistigen und sittlichen Entwicklung der Mitschüler oder des Ansehens der DISDH nicht zu befürchten ist	die erweiterte Gesamtkonferenz	eingeschriebener Brief mit Rückschein	Betragensnote im folgenden Zeugnis ist „D“	keine
7. Entlassung aus der Schule	wenn wiederholt oder in besonders grober Weise gegen Ordnungen / Normen (s.o.) verstoßen oder die geistige und sittliche Entwicklung der Mitschüler gefährdet oder das Ansehen der DISDH schwer geschädigt wird	die erweiterte Gesamtkonferenz	eingeschriebener Brief mit Rückschein	Ausstellung eines Abgangszeugnisses	

3. Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- 3.1. Hinsichtlich der Einberufung, Durchführung der Konferenzen sowie der Teilnahme daran gelten die Regelungen der Konferenzordnung.
- 3.2. Abweichend von den Regelungen der Konferenzordnung nehmen in den Fällen 6 und 7 außerdem die beiden Vorsitzenden des Schulvorstands, die beiden Vorsitzenden des Elternbeirats sowie maximal 3 Schülersprecher als stimmberechtigte Mitglieder der erweiterten Gesamtkonferenz teil. Im Falle der Befangenheit oder der Minderjährigkeit (nach deutschem Recht) oder Verhinderung dieser Personen benennt das betroffene Gremium ein anderes Mitglied. Alle Mitglieder der erweiterten Gesamtkonferenz sind verpflichtet, über die Tatsachen und Vorgänge, die ihnen im Zuge des Verfahrens bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Vorsitzende der Konferenz weist zu Beginn des Verfahrens auf die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Konferenzgeheimnisses hin.
- 3.3. Vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben; bei einer Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme gemäß II.3 bis II.7 ist außerdem den Eltern des betroffenen Schülers und einem Lehrer und einem Schüler seiner Wahl Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In diesen Fällen nehmen der betroffene Schüler, seine Eltern und der Schüler seiner Wahl an der Feststellung des Sachverhalts teil, nicht jedoch an der Beratung über die Verhängung der Ordnungsmaßnahme.
- 3.4. Ist der Antrag gestellt worden, einen Schüler aus der DISDH zu entlassen, ist er bis zur Entscheidung über diesen Antrag vom Unterricht auszuschließen; lautet der Antrag auf Androhung der Entlassung aus der DISDH, kann der Schüler bis zur Entscheidung über diesen Antrag vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 3.5. Ist es nach dem Urteil des Schulleiters erforderlich, dass ein Schüler oder ein anderer jugendlicher Zeuge zu seinem eigenen Schutze unbekannt bleiben soll, ist der Zeuge vom Schulleiter, einem von ihm beauftragten Lehrer sowie einem Mitglied des Vorstandes und des Elternbeirates zu vernehmen. Der Gesamtkonferenz ist von der Vernehmung ohne Namensnennung Bericht zu erstatten.
- 3.6. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und aktenkundig zu machen. Sie ist den Eltern oder Erziehungsberechtigten und, soweit er volljährig ist, dem Schüler mitzuteilen, in den Fällen II.3 bis II.7 durch eingeschriebenen Brief.
- 3.7. Gegen eine Ordnungsmaßnahme gemäß II.3 bis II.7 ist das Rechtsmittel des Einspruchs gemäß der Ordnung über Einspruch gegen Konferenzbeschlüsse gegeben.

Diese Anlage zur Schulordnung tritt am 01. August 1996 in Kraft

Anlage 3

Aufnahme von Schülern, deren Erziehungsberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland wohnen

In der Fassung von 2013

Die Aufnahme von Schülern der gymnasialen Oberstufe, deren Eltern nicht am Schulort leben, ist unter Beachtung bestimmter Auflagen möglich und liegt in der Entscheidung der DISDH. Hierzu gilt der BLASchA-Beschluss vom 3./4.2009:

1. Freie Plätze müssen vorhanden sein. Gruppenteilungen infolge der Aufnahme sind nicht möglich.
2. Es liegt bis einschließlich Jahrgangsstufe G.8 bis G.9 ein Versetzungszeugnis der abgebenden innerdeutschen Schule für die jeweilige Jahrgangsstufe vor.
3. Es ist gewährleistet, dass der Schüler seine Laufbahn innerhalb der Höchstverweildauer abschließen wird.
4. Die Eltern weisen gegenüber der DISDH eine angemessene außerschulische Unterbringung und Betreuung nach. Sie erklären verbindlich, dass sie allein die Verantwortung dafür übernehmen und keinerlei Betreuungsansprüche gegenüber der DISDH haben. Die DISDH kann eine Internatsunterbringung anbieten.
5. Ansprüche an die DISDH auf eine differenzierte unterrichtliche Betreuung bzw. gesonderte Fördermaßnahmen können aus der Aufnahme nicht abgeleitet werden.
6. Die Aufnahme eines Schülers mit abweichendem Unterrichtsprofil in die Stufen 10-11 ist nicht möglich.
7. Eine Aufnahme in die Stufe 12 ist in der Regel nicht möglich
8. Eine Rücküberführung des Schülers auf eine innerdeutsche Schule liegt ausschließlich in der Verantwortung der Eltern.
9. Die DISDH trägt die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der o.g. Bedingungen, die Bestandteil eines mit den Eltern abzuschließenden Beschulungsvertrages sind.

Der Schulleiter / die Schulleiterin entscheidet im Benehmen mit dem Schulvorstand abschließend. Die Zentralstelle und das Sekretariat sowie der KMK-Beauftragte werden von der DISDH in Kenntnis gesetzt.

Anlage 4 Einschulung

1. Schulpflicht

In den Niederlanden wohnende Kinder werden nach geltendem Gesetz schulpflichtig am 1. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das 5. Lebensjahr vollendet. Diese frühe Schulpflicht kann in dem in unsere Grundschule integrierten Kindergarten oder der Vorschulgruppe erfüllt werden.

Der Übergang in die 1. Klasse der Grundschule erfolgt nach den in Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen.

Es werden in die 1. Klasse zum 1. August eines Jahres die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. November das 6. Lebensjahr vollendet haben. Ein Arzt untersucht vor der Einschulung alle schulpflichtigen Kinder.

2. Frühzeitige Einschulung

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder auch früher als obige Regelung eingeschult werden. Die Entscheidung liegt bei der Grundschulleitung.

3. Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch

Die Grundschulleitung stellt ein schulpflichtiges Kind bei mangelnder Schulreife für ein Jahr vom Schulbesuch zurück.

Sie kann bei Kindern mit Anzeichen einer anhaltenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (behinderte/sonderschulbedürftige Kinder) die Aufnahme dieses Kindes in die Grundschule verweigern, wenn vorauszusehen ist, dass die pädagogischen Möglichkeiten der Deutschen Schule für die Betreuung des Kindes unzureichend sind.

Vorstandsbeschluss vom 18.02.2008